

ZH_OBERGERICHT SB150155 vom 11. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150155

FR: ZH_OBERGERICHT SB150155 du 11 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150155 del 11 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Berufungsanmeldung und Berufungserklärung

E. 1.1

Die Kostenaufstellung im bezirksgerichtlichen Urteil und die Regelung der Kosten für die amtliche Verteidigung wurden nicht angefochten (HD 48 S. 1).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt, die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten zwar vollständig aufzuerlegen, jedoch in Anbetracht seiner finanziellen Lage in Nachachtung von Art. 425 StPO im Fr. 5'000.– übersteigenden Betrag auf die Staatskasse zu nehmen bzw. definitiv abzuschreiben (HD 41 S. 13, HD 62 S. 2). Der Beschuldigte ist jung, arbeitsfähig, verfügt voraussichtlich bald über eine Ausbildung (Bürofachdiplom) und bereits mehrjährige Erfahrung im Berufsleben bei der gleichen Firma (Prot. II S. 14 f.). Soweit sein bisheriger Arbeitsgeber den Lohn nach dem Bestehen der Prüfung nicht massgeblich erhöht, steht es dem Beschuldigten frei, eine besser bezahlte Stelle anzunehmen, welche zu finden angesichts seiner sehr guten Zwischenzeugnisse möglich ist. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb ihm die Untersuchungs- und/oder Gerichtskosten teilweise erlassen werden sollten, zumal ihm unbenommen ist, mit der Gerichtskasse eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Die Kosten sind ihm daher aufzuerlegen. 2. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf Schuldspruch wegen Angriffs statt versuchter schwerer Körperverletzung und Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 20 Monate, ferner auch mit seinem Begehren um teilweisen Kostenerlass. Immerhin rückt die auszufällende Freiheitsstrafe jedoch in die Nähe der beantragten Höhe, wenn auch zusätzlich eine Geldstrafe auszufallen ist, und kann dem Beschuldigten nun der vollbedingte Strafvollzug gewährt werden. Insofern hat die Berufung Erfolg.

- 35 - Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung für dieses Verfahren, zur Hälfte aufzuerlegen und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 4'040.– (inkl. Mehrwertsteuer) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Urk. 77 und Urk. 80 zuzüglich 7.25 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Wegentschädigung), unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht für die Hälfte dieser Kosten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 1.3

Mittäterschaft Mittäter ist, wer sogenannte "Tatherrschaft" ausübt, d.h. wer bei der Entschlies- sung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter da- steht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er "nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt" (BGE 135 IV 153; BGE 133 IV 76 E. 2.7, mit Verweisen auf die Literatur; BGE 130 IV 58 E. 9.2.1; BGE 126 IV 84 E. 2c/aa S. 88 mit Hinweisen).

- 14 - 2. Subsumtion

E. 2

Grundlagen der Beweiswürdigung Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt (HD 61 S. 18 ff.). Diese Ausführungen brauchen hier nicht repetiert zu werden.

- 8 -

E. 2.1

Schwere Körperverletzung

E. 2.1.1

Vollendete Tatbegehung Der Privatkläger hat ein Schädel-Hirn-Trauma mit weiteren Kopfverletzungen erlit- ten, so eine Rissquetschwunde an der Augenbraue und am Oberlid (links), eine Kontusion der Augenbraue (rechts), ein Monokelhämatom (links), eine Kontusion des Jochbeins links, eine Kontusion der Oberlippe (links), ausserdem ein Thorax- trauma in Form einer Kontusion des Brustbeins. Diese Verletzungen und die daraus resultierenden aktenkundigen Folgen stellen noch keine schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB dar, wie aus dem Arztbericht des Universitätsspitals (HD 5/3) und dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (HD 7/5/1/4) erhellt, weshalb insoweit die Tat nicht vollendet ist. Zu Recht erhebt die Anklagebehörde denn auch keinen entsprechenden Vorwurf.

E. 2.1.2

Versuchte Tatbegehung Es stellt sich die Frage, ob eine direkt oder mittäterschaftlich begangene versuch- te schwere Körperverletzung vorliegt. Wie die erste Phase des Tatgeschehens, das heisst diejenige vom Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte des tätlichen Geschehens gewärtig geworden war bis zum Moment, in dem der Geschädigte zu Boden ging, juristisch einzustufen ist - ob be- reits als versuchte schwere Körperverletzung, als Raufhandel, Notwehrhilfe (nach dem Schlag des Geschädigten gegen "H'. _____") oder Notwehr (gegen einen Angriff des Geschädigten gegen den Beschuldigten) - muss angesichts der für diesen Ereignisabschnitt unklaren Sachlage offen bleiben. Ein Schuldspruch fällt insofern ausser Betracht, ein solcher wegen Raufhandels (sofern eine versuchte schwere Körperverletzung für die nachfolgende Phase gegeben ist) übrigens nur schon wegen des Verbots der reformatio in peius.

- 15 - Wesentlich ist hinsichtlich der ersten Phase der Auseinandersetzung immerhin, dass der Beschuldigte realisierte, dass der Geschädigte durch seine eigene Ge- waltanwendung und diejenige der übrigen auf die körperliche Integrität des Privat- klägers einwirkenden Personen derart in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass das Opfer zu Boden ging und dort wehrlos liegen blieb. Schon indem er dem Geschädigten daraufhin noch so einen Tritt

versetzte, dass der Geschädigte am Kopf getroffen werden konnte, nahm er in Kauf, den Privatkläger schwer zu verletzen. Er hat aber nicht nur durch eigenständiges Handeln eine schwere Körperverletzung zumindest in Kauf genommen, sondern handelte gleichzeitig als Mittäter. Er stand mit seinen Kollegen der L. _____ Gruppe (welche den Hauptharst der Angreifer bildete) und weiteren den Geschädigten attackierenden Personen beim angeschlagenen und wehrlos am Boden liegenden Geschädigten und wirkte mit seinem Tritt mit, obschon er zugegebenermaßen mitbekam, dass diese gleichzeitig (denn nach seinem Fusstritt wandte er sich ja eigenen Aussagen zufolge vom Geschehen ab) nach wie vor heftig auf das Opfer einschlugen und eintraten. Mit diesem Verhalten trat der Beschuldigte dem Tatentschluss seiner Kollegen bei und wollte aktiv an der Ausführung der Tat mitwirken, wobei er eine schwere Körperverletzung in Kauf nahm. Die Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Beschuldigte in verschiedener Hinsicht eng mit der Attacke seiner Gruppe auf den Privatkläger verflochten war und sein Eingreifen ein gleichgerichtetes und gleich massgebliches Tun mit den Kollegen darstellte, sodass er als Hauptbeteiligter und damit Mittäter zu betrachten ist. Es kann für die rechtliche Qualifikation als versuchte schwere Körperverletzung offen bleiben, in welcher Phase des Ereignisses sich der Privatkläger die aktenkundigen Verletzungen (die lediglich die Kriterien einer einfachen Körperverletzung erfüllen) zugezogen hat. Selbst wenn der Geschädigte sämtliche eingetretenen Körperschäden erlitten hätte, bevor er am Boden lag, bliebe es dabei, dass das nachmalige Tun des Beschuldigten nicht anders verstanden werden kann, als dass er in Kauf nahm, allein oder gemeinsam mit den anderen Aggressoren dem

- 16 - Privatkläger eine schwere Körperverletzung beizubringen. Denn dass die körperliche Einwirkung auf den wehrlosen Geschädigten - insbesondere die Fusstritte gegen den Kopf - geeignet waren, eine schwere Körperverletzung herbeizuführen, erhellt aus den Akten, haben bereits Anklagebehörde und Vorinstanz aufgezeigt und war dem Beschuldigten bewusst, wie er denn auch einräumte. Selbst wenn sein Tritt den Geschädigten nicht am Kopf getroffen hat, bleibt es dabei, dass er damit bewusst und gewollt einen aktiven und wesentlichen Beitrag zu demjenigen der anderen Täter, die ebenfalls eine schwere Körperverletzung zumindest in Kauf nahmen, leistete. Freilich kam es nicht zu einer (objektiv) schweren Körperverletzung beim Privatkläger, weshalb nur auf versuchte Tatbegehung zu erkennen ist. Zusammenfassend hat der Beschuldigte die objektiven wie die subjektiven Elemente einer (eventualvorsätzlich) versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 bis 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt, wobei er im Rahmen seiner Beteiligung als Mittäter der anderen Aggressoren auftrat. Die Einwendungen der Verteidigung (HD 41 S. 3 bis 7, HD 78 S. 2 ff.) vermögen keine andere rechtliche Qualifikation herbeizuführen. Sicher kann nicht nachgewiesen werden, dass es schon zu Beginn der tätlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Tatentschluss gab, den Geschädigten zusammen mit heftigem Krafteinsatz zu verletzen, gleichgültig, ob daraus eine schwere Körperverletzung resultieren würde oder nicht, und es gab auch keine eigentliche Tatplanung. Die Tat wurde vielmehr spontan, sich aus einer anfänglich verbalen Auseinandersetzung entwickelnd, begangen. Gleichwohl ist offensichtlich, dass der Beschuldigte und seine Kumpanen sich, als der Geschädigte am Boden lag, konkludent zusammenschlossen, alle mit dem Ziel, den schon wehrlosen Geschädigten (weiter) "abzustrafen", ihm mit vereinten Kräften (und Mithilfe von Dritten) gewaltsam eine Lehre zu erteilen, und dieses Vorhaben auch sogleich gemeinsam ausführten, wobei aus dem Tatvorgehen mit aller Deutlichkeit erhellt, dass alle auch in Kauf nahmen, dass der Geschädigte am Ende schwer verletzt sein würde. Entgegen der

Auffassung der Verteidigung wird denn auch nicht "keinem der Täter ... konk-

- 17 - ret die eventualvorsätzlich versuchte schwere Körperverletzung" vorgeworfen, sondern wird dieser Vorwurf im Gegenteil allen in der Anklage erwähnten Tätern gemacht, und fehlt es auch nicht an einem Haupttäter, sondern es werden alle von der Anklagebehörde in den Hauptanklagen als solche bezeichnet. Auch wird der "wesentliche Tatbeitrag" jeweils sehr wohl genannt. Der Haupttharst der Ag- gressoren war auch nicht "lose zusammengewürfelt", sondern bestand aus dem Beschuldigten und seinen Kollegen. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung von Raufhandel und Angriff zur einfachen und schweren Körperverletzung führt zu keinem ande- ren Ergebnis (vgl. dazu insbesondere BGE 139 IV 25 = Pr 99 (2010) Nr. 11 und BGE 118 IV 227). III. Strafzumessung 1. Grundsätze der Strafzumessung Die Vorinstanz hat bereits eingehende und zutreffende Ausführung zu den allge- meinen Regeln der Strafzumessung gemacht, die hier nicht erneut wiedergege- ben zu werden brauchen (HD 61 S. 45 ff.). 2. Strafraumen Der ordentliche Strafraumen für vollendete schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 bis 3 StGB reicht von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Der Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB und die verminderte Schuldfähig- keit erlauben zwar grundsätzlich eine Unterschreitung der obgenannten Minimal- strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB, jeweils in Verbindung mit Art. 48a StGB). Indes sind diese Umstände in casu - das sei vorweggenommen - nicht derart gewichtig, dass sie als ausserordentlich erscheinen würden, was nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung erst ein Verlassen des or- dentlichen Strafraumens zu rechtfertigen vermöchte (BGE 136 IV 55). Dasselbe

- 18 - gilt für die theoretisch mögliche Überschreitung des ordentlichen Strafraumens aufgrund der Verübung mehrerer Straftatbestände (Art. 49 Abs. 1 StGB). Für die begangenen Übertretungen ist sodann eine Busse von bis zu Fr. 10'000.- zu verhängen (Art. 106 Abs. 1 StGB).

E. 3

Versuchte schwere Körperverletzung

E. 3.1

Tatkomponente Der Beschuldigte trat, als der Geschädigte bereits wehrlos am Boden lag, gleich- zeitig mit den Mittätern, welche die körperliche Integrität des Beschuldigten eben- falls in Mitleidenschaft zogen (wobei einer gar auf ihn "einstampfte"), mit seinem schuhbewehrten Fuss so gegen den Privatkläger, dass er diesen am Kopf oder Oberkörper treffen konnte. Wo er ihn traf, steht nicht fest. Hätte er den Geschä- digten am Kopf getroffen, so hätte es leicht zu einer schweren Körperverletzung kommen können, zumal das Opfer in seiner Lage - so es überhaupt noch zu rea- gieren imstande (und nicht schon ohnmächtig) war - so gut wie keinen Spielraum hatte, um den Tritt abzufedern. Gleichzeitig förderte er durch seine Mitwirkung psychisch die Tat der anderen Beteiligten, deren teils heftige Schläge den Ge- schädigten ebenfalls schwer hätten verletzen können. Für die Verletzungen des Privatklägers, welche dieser noch stehend erlitt, kann der Beschuldigte - wie bereits bei der rechtlichen Würdigung dargelegt - ange- sichts der unklaren Aktenlage nicht verantwortlich gemacht werden. Als er gewaltsam zusammen mit den Mittätern gegen den beim Brunnen nieder- gesunkenen Geschädigten vorging, hatte er aber mitbekommen und wusste er demnach, was dem Geschädigten zuvor widerfahren war (nicht zuletzt, weil er ihn auch selbst geschlagen hatte) und in welchem Zustand sich dieser befand. Er nahm

durch die von ihm gewählte Fuss-Stossrichtung in subjektiver Hinsicht in Kauf, den Beschuldigten am Kopf zu treffen und ihn dabei schwer zu verletzen. Anrechnen lassen muss er sich auch die dem Privatkläger ab seinem Hinzutreten von den Mittätern verpassten Schläge gegen den Kopf und die damit einher ge-

- 19 - hende Möglichkeit einer schweren Körperverletzung, die er ebenfalls in Kauf nahm. Das Verhalten des Beschuldigten war verwerflich, unmenschlich und niederträchtig. Seine Schuldfähigkeit war durch Alkohol- (max. 1.44 Gewichtspro mille; HD 7/5/3/2) und Cannabiseinfluss (HD 7/5/3/3) nur geringfügig beeinträchtigt, und dementsprechend kann daraus auch nicht mehr als eine minime Strafreduktion resultieren. Als Motiv gab der Beschuldigte sinngemäss an, er habe sich für die Gewalt, die der Privatkläger aus seiner Sicht ungerechtfertigt angewandt habe, revanchieren wollen. Tatsächlich agierte und reagierte der Geschädigte teilweise übertrieben, doch konterte der Beschuldigte - soweit er direkt betroffen war - selbst gleichartig. Immerhin ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen, dass auch der Geschädigte zur Eskalation der Situation beitrug, indem er stellenweise inadäquat schlug und einen Pflasterstein warf. Indes bestand eine völlig andere Situation, als der Geschädigte gewaltsam niedergedrungen war und am Boden lag. Es bestand erstens keine Notwehrsituation, als der Beschuldigte hernach beim Brunnen mit den Mit- tätern gewaltsam auf den Geschädigten einwirkte. Der Privatkläger war sodann zweitens von der L. _____ Gruppe (und allfälligen mitwirkenden Dritten) bereits tätlich für ein allfälliges Fehlverhalten "abgestraft" worden. Drittens befand sich F. _____ nunmehr in einer hilflosen Lage. Unter diesen Umständen ist nicht ein- mal ansatzweise nachvollziehbar, dass der Beschuldigte rachsüchtig tretend an der Attacke gegen den Wehrlosen massgeblich mitwirkte, damit die von Aggressi- vität gezeichnete Situation zusätzlich verschärfte und gegen den bereits malträ- tierten Geschädigten trat. Wäre die schwere Körperverletzung in dieser Phase des Geschehens eingetre- ten, die Tat mithin vollendet worden, wäre angesichts der Rolle des Beschuldigten und der übrigen unter die objektive und subjektive Tatschwere fallenden Umstän- de (einschliesslich der nur sehr leicht verminderten Schuldfähigkeit) - dem insge-

- 20 - samt gerade noch nicht mittelschweren Verschulden entsprechend - eine Einsatz- strafe von 36 Monaten auszufallen.

E. 3.1.1

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Oktober 2011 bestritt der Beschuldigte, an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen zu sein (HD 4/2/3/1 S. 4 ff.). Er sei zur Tatzeit nicht vor Ort gewesen.

E. 3.1.2

Noch am gleichen Tag erfolgte die Haftenvernahme durch den Staatsan- walt (HD 4/2/3/2). Nun gab er zu, damals zusammen mit B. _____, "C'. _____" C. _____, G. _____, "H'. _____" (H. _____), "D'. _____" D. _____, I. _____, J. _____ und K. _____ "auch dort" gewesen zu sein, wobei nicht alle zur gleichen Zeit am Tatort gewesen seien (S. 2, 3 und 5). Wie "das Ganze" losgegangen sei, habe er nicht mitbekommen (S. 2). So wie er gehört habe, sei B. _____ auf die drei Geschädigten zugegangen und habe zwi- schen ihnen hindurch gehen wollen. Dabei habe er "wohl einen Geschädigten be- rührt" (S. 5). Dieser habe B. _____ als Fettsack betitelt und ihm einen Faustschlag verpasst. Wie B. _____ darauf reagiert habe, habe der Beschuldigte nicht mitbe- kommen, da er "etwas zurück" und "durch etwas abgelenkt" gewesen sei (S. 5). I. _____ habe dann etwas mit dem Geschädigten auf Russisch

reden wollen und sei von diesem ebenfalls geschlagen worden. Als "H._____" mit den Händen in den Jackentaschen hinzugekommen sei, habe dieser vom Geschädigten ebenfalls zwei Faustschläge erhalten. Das sei "eigent- lich" die erste Szene gewesen, die er selber mitbekommen habe (S. 5 und 8). Der Beschuldigte sei dann auf den Geschädigten zugegangen, um ihm einen Faust- schlag zu versetzen, doch habe er von diesem "eine Faust ins Gesicht bekom- men" (S. 2 und 5). Nachher sei er auch auf ihn losgegangen und habe versucht, ihm ebenfalls einen Faustschlag zu versetzen, wobei er glaube, ihn getroffen zu haben (S. 2). Er habe ihm auch einen Fusstritt verpasst, wobei der Geschädigte in diesem Zeitpunkt noch gestanden sei und seinerseits noch einmal mit der Faust

- 9 - auf ihn eingeschlagen habe, sodass der Beschuldigte zu Boden gegangen sei (S. 2). Der Beschuldigte habe dann mit seinem Deo-Spray, dessen Strahl er mit dem Feuerzeug angezündet habe, in Richtung des Geschädigten gesprayt, doch sei dieser zu weit entfernt gewesen (S. 6). Er habe ihn, so viel er wisse, auch nicht getroffen, als er ihm den Spray anzuwerfen versucht habe. Jemand aus der Gruppe - wer, wisse er nicht - habe auch einen Pflasterstein in Richtung des Geschädigten geworfen. Dieser haben den Stein dann wieder zu- rückgeworfen. Er glaube, der Geschädigte habe auch noch andere Passanten angegriffen (S. 2 und 6). Diese vier bis fünf Personen seien daraufhin ebenfalls auf den Geschädig- ten los gegangen (S. 2, 6 und 9). In der Nähe des Brunnens sei der Geschädigte schliesslich zu Boden gefallen. Eine Gruppe von Leuten, die um ihn herum gestanden sei (darunter auch die ihm unbekanntes Dritten), habe dann auf ihn eingetreten (S. 6 und 9). Es seien "ein- fach Kicks" gewesen, und einer habe "quasi wie 'gestampft' " (S. 8). Er selbst sei dann auch auf den am Boden liegenden Geschädigten zugegangen und habe ihm einen einzigen Fusstritt versetzt, wobei er Richtung Oberkörper/Kopf gezielt habe (S. 6 und 8). Wo er getroffen habe, wisse er allerdings nicht (S. 8). Dann sei er weggegangen. Wer alles sonst noch getreten habe, wisse er nicht. Wahrgenommen habe er bloss, dass G._____"dort um den am Boden liegenden Geschädigten stand" (S. 7). Im Weiteren gab der Beschuldigte zu, die Aggressivität sei "schon" von seiner Gruppe ausgegangen (S. 8). Er wisse auch, dass eine Person eine Hirnerschütterung oder gar einen Schädel- bruch erleiden, ja sogar sterben könne, wenn man ihr heftig gegen den Kopf trete (S. 9).

- 10 -

E. 3.1.3

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. (recte: 29. HD 4/2/3/4) Juni 2012 bestätigte der Beschuldigte, zusammen mit G._____, B._____, I._____, D._____, den Gebrüdern CH._____ sowie E._____ und einigen Drittpersonen am 8. Oktober 2011 mit der Privatkläger auf dem bzw. in der unmit- telbaren Region des ... [Ort] zunächst in eine verbale und anschliessend auch tät- liche Auseinandersetzung geraten zu sein, in deren Verlauf der Privatkläger in seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sei (HD 4/2/3/3 S. 2). Er gab sodann an, bei der Hafteinvernahme vom 10. Oktober 2011 die Wahrheit ge- sagt zu haben und verwies darauf bzw. bestätigte diese auf konkreten Vorhalt als zutreffend (S. 2 ff.). Allerdings habe er "eher" gegen den Oberkörper des am Boden liegenden Ge- schädigten F._____ gezielt, nicht gegen den Kopf (S. 4). Er habe auch gesehen, dass andere Leute gegen den Kopf des am Boden lie- genden Geschädigten getreten hätten, doch könne er nicht sagen, wer genau das gewesen sei. Am Ende der Befragung bestätigte er - nach Rücksprache mit der Verteidigung - den Schlussvorhalt, welcher (abgesehen von der Spezifizierung der anderen Tä- ter) dem Haupt-Anklagesachverhalt, lautend auf versuchte schwere Körperverlet- zung, entspricht

(HD 4/2/3/3 S. 6 ff., HD 20/2 S. 2 ff.), wobei der Beschuldigte ausdrücklich erklärte, den Vorhalt verstanden zu haben. Dass ihm insbesondere auch der Unterschied zum ihm danach vorgehaltenen, den Tatbestand des An- griffs begründenden Eventualanklage-Sachverhalt klar war, zeigt sich darin, dass er im Anschluss daran angab, soweit er dies beurteilen könne, treffe für ihn schon die erste Variante (versuchte schwere Körperverletzung) zu (HD 4/2/3/3 S. 9). Die rechtliche Würdigung seines Verhaltens überliess er allerdings der Verteidigung.

E. 3.1.4

Anlässlich der Befragung zur Sache in der erstinstanzlichen Hauptverhand- lung bekannte sich der Beschuldigte geständig und erklärte, sich schuldig zu füh- len, ohne sich allerdings festzulegen, ob er wegen versuchter schwerer Körper- verletzung oder Angriffs zu verurteilen sei (HD 37 S. 4 und 6).

- 11 -

E. 3.1.5

Auch in der Berufungsverhandlung anerkannte er grundsätzlich den Ankla- gesachverhalt, mit der leichten Einschränkung, er habe "gemeint", gegen den Oberkörper des Geschädigten getreten zu haben (Prot. II S. 29).

E. 3.1.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den eingeklag- ten Sachverhalt zugegeben hat. Auf diesem Geständnis ist er zu behaften. Er hat insbesondere eingeräumt, dem Geschädigten (auch noch) einen Tritt versetzt zu haben, als dieser - nachdem er bereits stehend von ihm, Kollegen und weiteren Personen heftig attackiert worden war, was er, soweit er diese Handlungen nicht selbst vollzog, grösstenteils mitbekam - bereits zu Boden gegangen war und dort von mehreren Personen Fusstritte gegen Oberkörper und Kopf erhielt, wobei der Beschuldigte realisiert hatte, dass einer davon sogar eine heftige Vertikalbewe- gung mit dem Fuss machte ("stampfte"). Was den eigenen Tritt gegen den am Boden Liegenden betrifft, so ist der Beschuldigte darauf zu behaften, dass er in der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme unumwunden ausführte, gegen den Oberkörper/Kopf gezielt zu haben; wenn er dann in der Befragung von Mitte 2012 und in der Berufungsverhandlung behauptete, eher gegen den Oberkörper, nicht gegen den Kopf gezielt zu haben, dann ist dies als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Sodann ist, und zwar nicht zuletzt angesichts der eigenen Aussagen des Privat- klägers, glaubhaft, dass dieser teilweise mit übertriebener Gewalt reagierte (bevor er zu Boden ging). Nicht anzunehmen ist aber, dass er allein deswegen, weil ihn B._____ angerempelt hatte, gleich mehrere Personen der zahlenmässig überle- genen Gruppe aus blosser Ärger unvermittelt geschlagen hätte; solches Tun mag im Plot eines Action-Films vorkommen, erscheint aber in casu als unrealis- tisch. Der Beschuldigte hat denn auch einmal eingeräumt, dass die Aggressivität schon von seiner Gruppe ausgegangen sei.

- 12 - B. Rechtliche Würdigung 1. Einleitung

E. 3.2

Versuch Indes kam es durch glückliche Fügungen nicht zu einer schweren Körperverlet- zung. Nachdem der Beschuldigte nach seinem Beitritt zur Attacke weder physisch noch verbal dazu beitrug, dass der Erfolg ausbleiben würde, rechtfertigt sich keine hö- here als die bereits von der Vorinstanz vorgenommene Strafreduktion von einem Drittel der

Einsatzstrafe, was eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten ergibt.

E. 3.3

Täterkomponente Was das ausserstrafrechtliche Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so kann zunächst auf die Ausführungen der Vorinstanz (HD 61 S. 55 ff.) und das heute Gehörte (Prot. II S. 14 ff.) verwiesen werden. Der Beschuldigte scheint in der Adoleszenzphase aus verschiedenen Gründen (Probleme mit dem alkoholkranken leiblichen Vater [HD 4/2/3/3 S. 22] und früher Tod desselben, vergebliche Lehrstellensuche etc.) kein adäquates persönliches Umfeld und insbesondere keinen genügend starken Halt gefunden zu haben, das bzw. der zu einer ordentlichen Entwicklung geführt hätte. Der als Kind eher ruhige, scheue und aggressionsgehemmte Beschuldigte blieb (mit der Zeit auch mangels Motivation) ohne Ausbildung, verprasste seine Erbschaft, verfiel der Drogensucht (Kokain und Alkohol), schloss sich einer "Gang" an, lungerte auf der Strasse und in Bahnhöfen herum, brach Ende Mai 2011 (schon nach zwei Monaten) eine - bis dahin durchzogen verlaufene - Suchttherapie bei der Therapiegemeinschaft ... ab und fiel auf durch aggressives Verhalten (HD 15/2/4; vgl. auch den Bericht des Arztes Dr. med M._____, HD 29). Dabei lag offensichtlich die intensivste Zeit dieser Verwahrlosung zwischen Mitte 2010 und Frühjahr 2012. Soweit die kriminalitätsfördernden Einflüsse auf die Entwicklung des Beschuldigten unverschuldet waren, sind sie deutlich strafmindernd zu berücksichtigen (vgl.

- 21 - aber dazu auch die Ausführungen im übernächsten Absatz). Dass der Beschuldigte nach den letzten Delikten seinen Lebenswandel komplett umkrempelte und seither nicht mehr straffällig wurde, wirkt sich vor allem auf die Legalprognose im Zusammenhang mit der noch zu behandelnden Vollzugsfrage aus. Erheblich (und insbesondere stärker als beim Mittäter B._____) ins Gewicht fällt die grösstenteils einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten wegen Sachbeschädigung, einfacher Körperverletzung, Raufhandels und eines geringfügigen Vermögensdelikts, begangen zwischen Mitte und Ende 2010. Der Beschuldigte hatte an einer Schlägerei von rund einem Dutzend Personen (mit dabei waren auch die vorliegenden Mittäter B._____ und G._____) vor einer Bar in L._____, bei der mehrere Personen einfache Körperverletzungen erlitten, teilgenommen, wobei der Beschuldigte einem Gegner drei bis vier Faustschläge an den Kopf versetzte. Schon zwei Monate zuvor hatte er mit Faust- und Fusstritten eine einfache Körperverletzung begangen, und einige Monate früher hatte er in einem Linienbus randalierend Sachbeschädigungen begangen. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland bestrafte diese Taten mit Strafbefehl vom 23. Mai 2011 mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.-, wobei sie die Probezeit auf zwei Jahre ansetzte. Weder dieses Verfahren, noch die laufende Probezeit, noch der Umstand, dass der Beschuldigte im Herbst 2011 wegen Sachbeschädigung und verbotenen Waffentragens schon wieder in ein Strafverfahren verwickelt war, hielten ihn von der vorliegenden Tat ab. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz führen die Umstände, dass der Beschuldigte die versuchte schwere Körperverletzung im Alter von 20 Jahren und mit Kollegen verübte, mit denen er regelmässig verkehrte, wobei er mit zweien davon schon den Raufhandel von Ende 2010 begangen hatte, nicht zu einer Strafminderung (HD 47 S. 60). Das junge Alter könnte allenfalls berücksichtigt werden, wenn es sich bei der aktuellen Tat um die erste strafbare Handlung gegen Leib und Leben gehandelt hätte, nicht aber, wenn er - wie hier - nicht einmal ein Jahr zuvor an einem Raufhandel beteiligt war und nur vier Monate vor der vorliegenden Tat von den Strafbehörden durch Sanktionierung mittels Strafbefehl mit

Nachdruck darauf hingewiesen wurde, was ohnehin schon jeder durchschnittlich vernünftige

- 22 - 19jährige weiss, nämlich dass die erhebliche Verletzung der körperlichen Integrität eines Menschen alles andere als ein Kavaliersdelikt ist. Auch dass der Beschuldigte nach der zur Vorstrafe führenden Tat in der gleichen, gewaltbereiten Clique verblieb, kann ihm bei der Strafzumessung nicht zum Vorteil gereichen. Er sah anlässlich der Schlägerei im Dezember 2010, was daraus resultieren konnte, und hätte in L. _____, das kein kleines Dorf, sondern eine Stadt ist, auch einen anderen Freundeskreis finden können. Abgesehen davon sind aus den Akten keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass der Beschuldigte unter einem negativen Einfluss seiner Kollegen stand, dessen er sich nicht zu erwehren vermocht hätte, selbst wenn er gewollt hätte. Genauso gut könnte behauptet werden, dass er es war, der Kollegen negativ beeinflusste. Bei der vorliegenden Aktenlage kann sich das Zusammenraufen junger L. _____ Erwachsener zu einer provozierenden und gewaltbereiten Gruppe somit nicht zugunsten des Beschuldigten auswirken. Deutlich strafreduzierend ist dagegen zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte bezüglich des zur Freiheitsstrafe führenden Delikts von Anfang an im Wesentlichen geständig zeigte und seine Reuebekundungen angesichts der dem Geschädigten geschriebenen Entschuldigungsbriefe (vgl. HD 8/4) und der Anerkennung einer Schadenersatz- und Genugtuungspflicht im Sinne der erstinstanzlichen Regelung nicht als blosser Lippenbekenntnisse zu betrachten sind. Diese Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen hat er denn auch bereits vorgenommen. Gesamthaft betrachtet erweist sich eine Erhöhung der Strafe um 2 Monate auf 26 Monate als angezeigt.

E. 3.4

Beschleunigungsgebot Die Verteidigung des Beschuldigten macht sinngemäss die Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend (HD 41 S. 11 f.). Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Straf-

- 23 - verfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Dies gilt für das ganze Verfahren, angefangen von der ersten Orientierung der beschuldigten Person über die gegen sie erhobenen Vorwürfe bis zum letzten Entscheid in der Sache. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 I 269 E. 3.1, vgl. auch BSK StGB I, 3. Aufl. Basel 2013, Wiprächtiger/Keller N 178 ff. zu Art. 47 StGB). Die Untersuchung wurde kurz nach dem Vorfall vom 8. Oktober 2011 eröffnet. Die Schlusseinvernahme erfolgte am 29. Juni 2012 (HD 4/2/3/3 und 4/2/3/4). Hernach wurden bis zur Anklageerhebung vom 15. Januar 2014, mithin während mehr als 18 Monaten, keinerlei Untersuchungshandlungen mehr betreffend den Beschuldigten vorgenommen. Dem Umstand, dass mit Bezug auf den Mitbeschuldigten E. _____ (der nicht zur L. _____ Gruppe gehörte und gänzlich ungeständig war) weitere Verfahrenshandlungen erforderlich waren, konnte durch eine Verfahrensabtrennung begegnet werden. Gegen E. _____ wurde denn auch erst am 11. Juni 2014 Anklage erhoben. Die während des Untersuchungsverfahrens erfolgte weitere Delinquenz von D. _____ hätte sodann in einem neuen Strafverfahren oder nach Verfahrensabtrennung untersucht werden können.

Alsdann ist zwar nicht zu verkennen, dass die Staatsanwaltschaft mit zahlreichen Fällen belastet ist und sich deshalb nicht stets ein und demselben Verfahren widmen kann. Es dient auch der Prozessökonomie im Gerichtsverfahren, mehrere Beschuldigte zur gleichen Zeit anzuklagen. Doch darf dies alles nicht dazu führen, dass ein Strafverfahren, nach der letzten Einvernahme und ohne dass weitere

- 24 - Abklärungen vorgenommen würden, bis zur Anklageerhebung gut eineinhalb Jahre liegen bleibt. Das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wurde nach Anklageerhebung - unter Berücksichtigung der Mehrzahl von gleichzeitig zu beurteilenden Beschuldigten und des Aktenumfangs - so beförderlich wie möglich durchgeführt. Das Urteil gegen den Beschuldigten datiert vom 16. Oktober 2014. Auch das Urteil im Berufungsverfahren wird nun bereits rund sieben Monate nach Eingang des Prozesses gefällt. Angesichts der Schwere des Tatvorwurfs und der noch weit entfernten Verjährung des Falls liegt zwar noch keine krasse Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, doch rechtfertigt sich angesichts der überlangen Zeitspanne zwischen letzter Einvernahme des Beschuldigten und Anklageerhebung, die wesentlichen Einfluss auf die Gesamtverfahrensdauer von mittlerweile rund 4 Jahren hatte, eine Straf- reduktion von zwei Monaten.

E. 3.5

Fazit Der Beschuldigte ist somit mit 24 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 66 Tagen steht nichts entgegen. Dieses Strafmass ist auch kompatibel zu den Urteilen gegen die Mitbeschuldigten, soweit ein Vergleich überhaupt möglich ist. Letzteres ist bezüglich der jugendstrafrechtlichen Entscheide gegen H._____ und G._____ (HD 66 im Thek B._____, Prozess-Nummer SB150158) nur teilweise der Fall. Die Jugendanwaltschaft stellte das Verfahren wegen versuchter schwerer Körper- verletzung gegen H._____ ein, weil er dem Geschädigten lediglich gegen den Oberkörper trat (HD 67/2 im Thek B._____, SB150158). Dass er im Sinn gehabt oder auch nur schon in Kauf genommen hätte, den Privatkläger am Kopf zu treffen, wurde ihm nicht zur Last gelegt; darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Sachverhalt, von dem vorliegend auszugehen ist. Sodann wurde die Frage einer

- 25 - Mittäterschaft von der Jugendanwaltschaft nicht erörtert. H._____ wurde mit einer relativ knappen Begründung des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig gesprochen (HD 67/1 im Thek B._____, SB150158). An dieser rechtlichen Würdigung kann infolge Rechtskraft nichts mehr geändert werden, weshalb sich Ausführungen dazu erübrigen. Was die Strafzumessung bezüglich dieser beiden Mittäter betrifft, so gelten im Jugendstrafrecht teilweise andere Regeln als im Erwachsenenstrafrecht (und fehlen dazu bei H._____ Erwägungen im Strafbefehl), weshalb auch insoweit keine Vergleichbarkeit besteht. E._____ gehörte nicht zur L._____ Gruppe, und es konnte ihm weder ein mittäterschaftliches Handeln, noch ein Tritt in Richtung des Kopfes des Opfers nachgewiesen werden, sondern lediglich ein leichter Stoss mit dem Fuss gegen den Oberkörper des Privatklägers; E._____ wird heute wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB verurteilt und mit einer Geldstrafe belegt. D._____, der im Gegensatz zum Beschuldigten den Streit nicht angezettelt hatte, hatte sich vor Gericht nebst der versuchten schweren Körperverletzung wegen einiger minderer Straftaten zu verantworten, war aber weitergehend geständig als der hier zu beurteilende Beschuldigte und wies keine Vorstrafe wegen eines Delikts gegen die körperliche Integrität von Menschen auf. Er wurde wie der Beschuldigte mit 24 Monaten Freiheitsstrafe sanktioniert (HD 75). Der Entscheid ist rechtskräftig. Ähnlich verhält es sich mit C._____, der ebenfalls der versuchten schweren

Körperverletzung schuldig gesprochen wurde, aber überhaupt noch nicht vorbestraft war und (mittlerweile rechtskräftig) zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde (HD 74). B._____, der die Auseinandersetzung in Gang gesetzt, sich dann aber bis zu seinem Tritt vorübergehend passiv verhalten hatte, hatte eine bessere Kindheit und Jugend, weist aber eine weniger schwere Vorstrafe auf. Er wird heute wie der Beschuldigte mit 24 Monaten Freiheitsstrafe für das begangene Verbrechen bestraft.

- 26 -

E. 4

Vergehen

E. 4.1

Einleitung Der Beschuldigte hat sich vor und nach dem Verbrechen, das soeben sanktioniert wurde, verschiedener Vergehen schuldig gemacht. Die Vorinstanz hat dafür die Einsatz-Freiheitsstrafe für das Verbrechen (asperierend im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB, aber noch ohne Berücksichtigung der Täterkomponente und der Verletzung des Beschleunigungsverbots) - um 15 Monate erhöht (HD 61 S. 53 bis 55). Die Ahndung dieser Taten (allein aufgrund der Tatkomponente) mit 450 Tageseinheiten erweist sich indes als unangemessen hoch, wie auch aus den Straf-massempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich erhellt. Es ist dafür sodann keine Freiheitsstrafe, sondern eine Geldstrafe angezeigt.

4.2.1. Vergehen gegen das Strassenverkehrsrecht Vom Tatverschulden her am schwersten wiegen im Ergebnis die Strassenverkehrsdelikte, die der Beschuldigte am 12. Februar (ND MR 4), 17. März (ND MR 5 und 24. März 2012 (ND MR 6) beging.

4.2.1.1. An allen drei Daten lenkte der Beschuldigte ein Auto, ohne auch nur schon über einen Lernfahrausweis und eine einzige Ausbildungs-Fahrtstunde zu verfügen (Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG). Damit schuf er eine erhebliche abstrakte Gefahr. Das ist unter Berücksichtigung der mehrfachen Tatbegehung mit 60 Tagessätzen Geldstrafe zu ahnden.

4.2.1.2. Bei der ersten Fahrt entwendete er das Fahrzeug seiner Mutter überdies mindestens mit Eventualvorsatz (Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch i.S.v. Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG), was für sich genommen mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu ahnden ist.

4.2.1.3. Dass er zudem bei dieser Fahrt, die teils über schneebedeckte Fahrbahn erfolgte, nicht die nötige Aufmerksamkeit aufbrachte und die Geschwindigkeit nicht anpasste, wurde als mehrfache Übertretung von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Ver-

- 27 - bindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG von der Vorinstanz bereits mit Busse geahndet, welche unangefochten geblieben ist, und bleibt daher für die Strafzumessung bei den SVG-Vergehen ausser Betracht.

4.2.1.4. Anlässlich der zweiten Fahrt stand der Beschuldigte unter dem Einfluss von einer Blutalkoholkonzentration von knapp 1.3 Gewichtspromillen (ND MR 5), welche Straftat im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG die Gefährdung Dritter weiter erhöhte und mit 40 Tagessätzen Geldstrafe zu sanktionieren ist.

4.2.1.5. Die dritte Fahrt erfolgte mit überhöhter Geschwindigkeit, wobei der Geschwindigkeitsexzess noch im Rahmen von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV blieb und damit eine schon rechtskräftig mit Busse bestrafte, vorliegend nicht mehr zu berücksichtigende Tat darstellt. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erweist sich für die Strassenverkehrsdelikte, bezogen auf die Tatkomponente, eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen als angemessen.

4.2.2. Verstoss gegen das Waffengesetz Am 17. September 2011 wurde beim

Beschuldigen anlässlich einer Kontrolle auf dem Areal um den Zürcher Hauptbahnhof ein Teleskop-Schlagstock gefunden, der ausgezogen etwas mehr als die Höhe eines A4-Blattes mass. Der Beschuldigte behauptete, er habe den Gegenstand erst eine halbe Stunde zuvor gefunden und ihn lediglich seinen Kollegen zeigen, nicht etwa anlässlich der damaligen Ausschreitungen auf dem Areal mit massiven Sachbeschädigungen (ND MR 2/1 S. 2, ND MR 2/2) - mit denen er nichts zu tun habe - einsetzen wollen. Das lässt sich nicht widerlegen. Tatsache ist dennoch, dass das Mitführen eines Schlagstocks gerade bei einem solchen Ereignis die Gefahr, dass er - sei es durch den Träger, sei es durch einen Dritten - schliesslich doch noch zum Einsatz kommt, erhöht. Unter anderem ein solches Risiko wollte der Gesetzgeber mit dem Tragverbot verhindern.

- 28 - Keine vier Wochen nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft (in welche der Beschuldigte im Zusammenhang mit der versuchten schweren Körperverletzung genommen worden war) wurde der Beschuldigte erneut mit - diesmal ausgezogenem - Schlagstock, im Umfeld eines Tumults, angetroffen (ND MR 3/1). Er erklärte, den Stock in seiner Trunkenheit einer Person weggenommen zu haben. An der Schlägerei sei er nicht beteiligt gewesen, doch habe er den Stock zum Zwecke einer allenfalls notwendig werdenden Verteidigung ausgezogen und in der Hand gehalten (ND MR 3/2 S. 4 f.). Auch hier gilt - angesichts der einsatzbereiten Waffe sogar noch akzentuiert - das im vorstehenden Abschnitt Gesagte. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass der Beschuldigte diese Tat mit einem Atemluft-Alkoholwert von 2.2 Gewichtspromillen beging, was entsprechend strafreduzierend zu berücksichtigen ist. Im Rahmen der durch Art. 33 Abs. 1 des Waffengesetzes erfassten Handlungen wiegt das Tatverschulden noch leicht. Die Einsatz-Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der mehrfachen Tatbegehung und des Aspirationsprinzips um 40 auf 150 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 4.2.3. Sachbeschädigung Wenige Wochen vor der vorliegenden versuchten schweren Körperverletzung, am 14. September 2011, hat der Beschuldigte nachts drei Strassenlampen beschädigt (ND MR 1). Der Sachschaden war mit Fr. 375.- so gering, dass er bereits in der Nähe eines - lediglich eine Übertretung darstellenden - geringfügigen Vermögensdelikts (Schaden: Fr. 300.-, BGE 121 IV 268) lag. Dass die ausgefallene Beleuchtung eine Gefahr für die Weg- und Treppenbenutzer darstellte, lässt sich, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, aus den mit Blitzlicht aufgenommenen Fotos vom Tatort nicht mit hinreichender Klarheit schliessen (ND MR 1/3, HD 61 S. 53). Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Über das Motiv des Vandalenakts ist nichts bekannt.

- 29 - Aus den Akten bekannt ist aber, dass der beim Beschuldigten durchgeführte Atemlufttest einen Wert von 1.97 bis 2.3 Gewichtspromillen Alkohol ergab und sich der Beschuldigte auch kaum mehr an das Delikt zu erinnern vermochte (ND MR 1/1 S. 5, ND MR 1/4, ND MR 1/7). Die starke Trunkenheit rechtfertigt die Annahme einer in mittlerem Grad verminderten Schuldfähigkeit. Die leichte objektive und subjektive Tatschwere rechtfertigen in Anwendung des Aspirationsprinzips eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 20 auf 170 Tagessätze Geldstrafe. 4.2.4. Täterkomponente Was die Täterkomponente angeht, so kann grundsätzlich auf die Erwägungen im Rahmen der Strafzumessung zur versuchten schweren Körperverletzung verwiesen werden (oben Ziff. III.3.3). Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte sämtliche Strassenverkehrsdelikte und einen Verstoss gegen das Waffengesetz nach der Gewalttat gegen den Geschädigten F. _____ und kurz nach zwei Monaten erlittener Untersuchungshaft verübte und damit zeigte, dass er sich weiterhin keinen Deut um die Einhaltung der Rechtsordnung bis zu diesem Zeitpunkt kümmerte.

Diese Hartnäckigkeit wirkt sich zusätzlich leicht strafe erhöhend aus. Die Geständnisse sind entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht nur leicht, sondern deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. Wenn die Vorinstanz bei einzelnen Delikten eine Strafreduktion unter Hinweis darauf verweigert, dass belastende Rapporte der Polizei oder Aussagen von Dritten ohnehin eine klare, Bestreitungen sinnlos machende Beweislage geschaffen hätten, übersieht sie zwei-erlei: Zum Einen vereinfachte das Geständnis das Verfahren, denn Rapporte oder Aussagen von Auskunftspersonen genügen bei bestrittenem Sachverhalt nicht für einen Schuldspruch. Auf die benötigten Zeugeneinvernahmen konnte nun aber aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten verzichtet werden. Zum anderen kann es nicht angehen, dass dem Beschuldigten die aus einem Geständnis ge-

- 30 - meinhin abgeleitete Reue und Einsicht abgesprochen wird, wenn der Sachverhalt auch ohne dieses hätte erstellt werden können. Insgesamt halten sich aber auch bei der Täterkomponente die strafehebenden und die strafe senkenden Momente die Waage, weshalb die Geldstrafe bei 170 Tagessätzen bleibt. 4.2.5. Verletzung des Beschleunigungsgebots Verwiesen werden kann sodann auf die bereits ergangenen Ausführungen zur Verletzung des Beschleunigungsgebots, die zu einer Reduktion der Geldstrafe auf 150 Tagessätze führt. 4.2.6. Tagessatzbemessung 4.2.6.1. Bei der Tagessatzberechnung gilt grundsätzlich das Nettoeinkommensprinzip (BGE 134 IV 60 ff.). Wer seinen Lebensunterhalt aus laufenden Einkommen bestreitet, soll die Geldstrafe daraus bezahlen und sich in seiner gewohnten Lebensführung einschränken müssen, gleichviel, ob es sich um Arbeits-, Vermögens- oder Rentenertrag handelt. Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich, aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Denn massgebend ist die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. BGE 116 IV 4 E. 3a S. 8). Zum Einkommen zählen ausser den Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit namentlich diejenigen aus einem Gewerbebetrieb, aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Vermögen (Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Dividenden usw.), ferner privat- und öffentlich-rechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, Renten, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeleistungen sowie Naturaleinkünfte (Botschaft 1998 S. 2019). Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftskosten (Botschaft 1998

- 31 - S. 2019). Das Nettoprinzip verlangt, dass bei den ermittelten Einkünften - innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauchs - nur der Überschuss der Einnahmen über die damit verbundenen Aufwendungen zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 59f.). Auch allfällige familiäre Unterstützungspflichten sind demnach zu berücksichtigen. Nicht abzugsfähig sind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dagegen Wohnkosten, Schulden, Abzahlungs- und Leasingverträge. Auch für einkommensschwache Personen gilt grundsätzlich das strafrechtliche Nettoeinkommen. Mit dem Hinweis auf das Existenzminimum gibt Art. 34 StGB dem Gericht jedoch ein Kriterium zur Hand, das erlaubt, vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer zu bemessen. Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, ist daher in der Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar

erscheint. Als Richtwert lässt sich festhalten, dass eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten ist. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze - namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen - ist in diesen Fällen eine Reduktion um weitere zehn bis dreissig Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Abgesehen vom Sonderfall, dass der Verurteilte am Rande des Existenzminimums lebt, ist eine Herabsetzung wie auch eine Erhöhung des Tagessatzes mit Blick auf die Gesamtsumme der Geldstrafe prinzipiell ausgeschlossen (BGE 134 IV 73).

4.2.6.2. Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Einkommen von knapp Fr. 3'000.- (Fr. 2'750.- x 13) bzw. ein jährliches Einkommen von rund Fr. 36'000.- (HD 79/1 und Prot. II S. 15). Geht man von Krankenkassenkosten von Fr. 3'400.- pro Jahr (Fr. 280.- pro Monat) und jährlichen Steuern von Fr. 1'300.- aus (Prot. II S. 16 f., HD 79/2), verbleibt ein Einkommen von rund Fr. 31'000.-. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte, auch wenn er mit der ca. Fr. 2'000.- pro Monat verdienenden Freundin zusammenlebt, am Existenzminimum lebt und

- 32 - mehr als 90 Tagessätze auszusprechen sind. Als angemessen erweist sich damit ein Tagessatz von Fr. 30.-.

IV. Vollzug 1. Grundsätzliches Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht auch nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe darf dabei die Hälfte der Strafe nicht übersteigen. Bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe muss sodann sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Legalprognose vorausgesetzt. Bei einem rückfälligen Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

2. Anwendung auf den konkreten Fall Der Beschuldigte wurde noch nie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe von sechs Monaten bzw. 180 Tagessätzen oder mehr verurteilt. Es bedarf so betrachtet keiner besonders günstigen Umstände, um von einer Schlechtprognose absehen zu können.

- 33 - Erschreckend ist aber, in welcher Kadenz der Beschuldigte bis ins Frühjahr 2012, unbeeindruckt von laufenden Strafverfahren, einem ergangenen Strafbefehl, einer laufenden Probezeit, einer begonnenen Drogentherapie und sogar - bezüglich der letzten Vergehen - zweimonatiger Untersuchungshaft immer wieder delinquierte, wobei er unter anderem immer wieder Delikte gegen Leib und Leben und Vandalenakte verübte. Hätte damals eine Legalprognose gestellt werden müssen, hätte diese zwingend negativ ausfallen müssen. Genauso erstaunlich und gleichzeitig erfreulich ist aber, welche Wende der Beschuldigte ab Frühjahr 2012 seinem Lebenswandel zu geben vermochte. Er bekam die langjährige Alkohol- und Kokain- und (nachfolgende) Valiumproblematik in den Griff (HD 29 S. 2, HD 37 S. 3, HD 41 S. 8; Prot. II S. 16 f.), geht seit mittlerweile 3 1/2 Jahren einer geregelten Vollzeit-Erwerbstätigkeit nach (wobei ihm der Arbeitgeber am 10. Mai 2012, am 7. März 2014 und am 12. Oktober 2015 - auch hinsichtlich des Verhaltens - sehr gute Zwischenzeugnisse ausstellte; HD 25/1, 25/3 und HD 76/2), nahm im Mai 2014 eine

einjährige, abendliche Aus- bildung mit dem Ziel "Bürofachdiplom" in Angriff (HD 25/4 f. und HD 37 S. 2), wo- bei diesbezüglich aktuell eine Teilwiederholung (1 Fach) der Abschlussprüfung ansteht (Prot. II S. 14, HD 76/4), kümmerte sich um die Schuldentilgung (HD 25/6 f., Prot. II S. 15 f.), entschuldigte sich mehrmals brieflich beim Privatkläger F._____ für sein Gewaltdelikt (HD 25/8) und erbrachte bereits die ihm durch die Vorinstanz auferlegten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen, begab sich in eine Therapie bei einem Psychologen zur Aufarbeitung seiner familiären und deliktischen Vergangenheit (HD 4/2/3/3 S. 21 f.), hat seit zwei Jahren eine feste Beziehung, wobei er mit der Freundin zusammenlebt (HD 37 S. 3, Prot. II S. 15), und verbesserte auch seine Beziehung zur Familie (HD 29 S. 2). Er hat sich seit Frühjahr 2012, mithin seit mittlerweile 3 1/2 Jahren, auch strafrechtlich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Unter diesen Umständen besteht begründeter Anlass für die Annahme, dass sich der Beschuldigte auch in Zukunft wohlverhalten wird. Es kann auf eine Schlecht- prognose verzichtet und der bedingte Strafvollzug für Freiheits- und Geldstrafe gewährt werden, wobei die Probezeit auf 4 Jahre anzusetzen ist.

- 34 - V. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.